



## **VERFÜGUNG**

**vom 11. Oktober 2002**

**Buchs. Nutzungsplanung (Zonenplan, Kernzonenplan, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 2168/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Buchs genehmigt. Am 13. Juni 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Buchs die Umzonung des bisher in der Zone für öffentliche Bauten gelegenen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 1931 in die Kernzone. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. September 2002 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 29. Juli 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 19. September 2002 ersucht der Gemeinderat Buchs um Genehmigung der Vorlage.

Der mit einer bestehenden Baute überstellte Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 1931 wird für die Erweiterung des Gemeindehauses nicht benötigt und soll deshalb verkauft werden. Dies bedingt aber die Umzonung dieses Teilgrundstücks von der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Buchs am 13. Juni 2002 festgesetzte Umzonung des Teilgrundstücks Kat.-Nr. 1931 von der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Buchs wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs (unter Beilage von einem Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 11. Oktober 2002  
021912/Ove/Zwe

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

*A. Zimmerhald*